

Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2017)

Inhaltsübersicht Allgemeines

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Gefahren
- § 2 Versicherungsgegenstände

II. Versicherungsvertrag

- § 3 Abschluss des Versicherungsvertrages
- § 4 Anzeigepflichten des Mitgliedes oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
- § 5 Mehrere Versicherer
- § 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten Prämie
- § 7 Vertragsdauer
- § 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 9 Besitzwechsel
- § 10 Beginn und Ende der Haftung der Hagelgilde
- § 11 Vorausdeckung
- § 12 Anbauverzeichnis
- § 13 Versicherungssumme

III. Prämie

- § 14 Versicherungsprämie
- § 15 Folgeprämie
- § 16 Zahlungsarten, Sonderregelungen zur Versicherungsprämie
- § 17 Versicherung für fremde Rechnung

IV. Obliegenheiten

- § 18 Obliegenheiten des Mitgliedes

V. Schadenfall

- § 19 Schätzungsverfahren
- § 20 Schadenermittlung
- § 21 Kosten der Schätzung
- § 22 Aufwendungen zur Minderung des Schadens
- § 23 Zahlung der Entschädigung
- § 24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

VI. Sonstiges

- § 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- § 26 Vollmacht des Versicherungsvermittlers
- § 27 Repräsentanten
- § 28 Verjährung
- § 29 Sonstige Bestimmungen, zuständiges Gericht
- § 30 Anzuwendendes Recht

Begriffsdefinitionen

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeines

1. Regelungen in den Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen gelten für die „Pflanzenversicherung“, d.h. für die Versicherung der Pflanzenproduktion unter freiem Himmel.

2. Weitere Regelungen zum Versicherungsverhältnis

Es gelten die Satzung der Hagelgilde VVaG sowie diese Bedingungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch) diesen vorgehen.

I. Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Gefahren

1. Versicherte Gefahren

- a) Innerhalb der Hagelversicherung für Bodenerzeugnisse sind Schäden ausschließlich durch die Elementargefahr Hagelschlag versichert. Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist Hagel ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Kulturart (Fruchtart) sichtbare Spuren (Hagelschlag-Symptome, z. B. Anschläge) hinterlassen haben. Sind Hagelschlag-Symptome an der versicherten Kulturart nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadenereignis ausgegangen werden.
- b) Ausschließlich für Silo-Mais wird zusätzlich eine Absicherung gegen Sturmschäden angeboten. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
 - das Schadensbild (siehe § 1 Nr. 3b AHagB 2017) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Maispflanzen nur durch Sturm in diesem Sinne entstanden sein kann.

2. Versicherte Schadensereignisse

Eine der in § 1 Nr. 1 AHagB 2017 genannten versicherten Elementargefahren muss direkt auf die versicherte Fruchtart eingewirkt und dadurch das nachstehend, jeweils zur entsprechenden Gefahr, beschriebene Schadensbild verursacht haben.

3. Versicherte Schadensbilder

- a) Schadensbilder bei Hagelschlag
Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen der Pflanzenteile durch Hagelschlag an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen wurden oder aufgeplatzt sind.
- b) Schadensbilder bei Sturm im Silo-Mais
Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Sturm entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, ausgerieben, gequetscht oder angeschlagen wurden. Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Sturm ausgelösten Bodenerosion (Verlagerung des Bodenmaterials der Anbaufläche) abgeschmirgelt, freigelegt, entwurzelt oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden sind.

4. Versicherter Schaden

- a) Quantitativer Ernteertragsschaden
Die Hagelgilde leistet – soweit nicht anders vereinbart – Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Fruchtart nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 1 AHagB 2017) entsteht.
- b) Qualitativer Ernteertragsschaden
Soweit der Ernteertragswert der versicherten Fruchtart nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die unmittelbar durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 1 AHagB 2017) verursachte Qualitätsminderung geleistet. Ob eine Qualitätsminderung bei einer versicherten Fruchtart mitversichert ist und welche Art der Qualitätsminderung zum versicherten Schaden gehört, ergibt sich aus den Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bzw. Anbauverzeichnis. Die Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden ist jeweils auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt (Höchstentschädigungsgrenze).
- c) Zusammenhang von Gefahrenwirkung und Schadensbild
Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die an den versicherten Kulturen eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich die ausschließliche, unmittelbare und unvermeidliche Folge der Gefahrenwirkung ist, dabei das beschriebene Schadensbild verursacht hat und dadurch nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.



- d) Besondere Ertragsverluste
Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertragsverlust mitversichert.

5. Zusätzliche Kosten

Neben dem mengenmäßigen Ernteertragsverlust sind Kosten nur versichert, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind beispielsweise Aufräumarbeiten, Kosten für die Beseitigung und Vernichtung von Erzeugnissen, Kosten der Neubestellung mit gleichen oder anderen Fruchtarten, erhöhter Sortieraufwand, andere Ernteverfahren.

6. Haftungsausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht keine Haftung für Schäden aus Krieg, inneren Unruhen und Kernenergie.

7. Nicht versicherte Schäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass gegen Grundsätze der guten fachlichen Praxis aus dem Bereich der Pflanzenproduktion verstoßen wurde oder Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht durchgeführt wurden (z. B. nicht sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- und Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, nicht ordnungsgemäße oder funktionsuntüchtige Be- und Entwässerungsanlagen, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren, bewusstes Hinauszögern des Erntezeitpunktes).
- b) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass witterungsbedingt das Erntegut nicht eingeholt werden kann (Nichtbeerntbarkeit) oder witterungsbedingt die Anbaufläche mit den versicherten Fruchtarten nicht befahrbar ist, insbesondere nicht mit Erntemaschinen befahren werden kann.
- c) Wir haften ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Schadenfalles ist, nicht für Schäden, die
- an den Fruchtarten durch Pflanzenkrankheiten (z. B. bei Kartoffeln durch bakterielle Ringfäule) oder Schädlingsbefall entstehen; oder
 - als qualitätsmäßiger Ernteverlust durch eine Veränderung von Inhaltsstoffen der versicherten Bodenerzeugnisse entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Zuckerertragsverlust); oder
 - durch Auswuchs entstehen; oder
 - durch eine unzureichende Befruchtung der Blüten infolge der Einwirkung der versicherten Elementargefahr entstehen.
- d) Wir haften nicht für Schäden, die
- Ihnen als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Schadenfalles Deckungskäufe oder eine Ersatzbeschaffung tätigen müssen oder Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafenansprüchen Dritter ausgesetzt sind; oder
 - Ihnen über den versicherten Schaden hinausgehend als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Schadenfalles die Bodenerzeugnisse nicht mehr wie vorgesehen verwerten können, insbesondere Ihnen die Abnahme der Ernte verweigert wird, da durch den Schadenfall eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden ist oder dem Erntegut eine für die Weiterverarbeitung notwendige Eigenschaft fehlt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich versichert; oder
 - durch die versicherte Gefahr an überständigen bzw. überreifen Beständen entstehen; oder
 - bei Dauerkulturen als Ertragsverlust in den Folgejahren auftreten, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert.

8. Besonderes Verwertungsinteresse

Besondere Verwertungsinteressen, insbesondere das so genannte Abnahmerrisiko, sind nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung versicherbar.

- a) Wird eine versicherte Fruchtart als Energiepflanze genutzt, so erstreckt sich der Versicherungsgegenstand auf alle im Rahmen der energetischen Verwendung wirtschaftlich genutzten Pflanzenteile.
- b) Eigenständige Versicherungsgegenstände sind nur dann als solche versichert, wenn dies im Anbauverzeichnis so angegeben und für jeden Versicherungsgegenstand eine gesonderte Versicherungssumme bestimmt wurde.
- c) Bei Fruchtarten der Gruppe Gespinstpflanzen, bei denen neben der Faser zusätzlich die Körner zur Ölgewinnung versichert werden sollen, sowie bei Fruchtarten der Gruppe Ölfrüchte, bei denen neben den Körnern auch die Faser zusätzlich versichert werden soll, sind Fasern und Körner eigenständige Versicherungsgegenstände.
- d) Bei der Fruchtart Rüben, bei denen neben dem Rübenkörper auch das Rübenblatt versichert werden soll, sind Rübenkörper und Rübenblatt eigenständige Versicherungsgegenstände.
- e) Schnittkulturen
Bei allen Fruchtarten, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden (so genannte Schnittkulturen, wie z.B. Gräser zur Futter- oder Energiegewinnung), ist jeder Schnitt ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

9. Nicht versicherte Schäden durch andere Elementargefahren
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

nicht auf Schäden durch weitere Elementargefahren (Sturm, Starkregen, Frost, Frühfrost, Auswinterung, Spätfrost, Überflutung, Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut, Erdbeben oder Trockenheit), es sei denn, diese sind ausdrücklich mitversichert.

10. Nicht versicherte Vorschäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die bereits bei Beginn der Versicherung vorhanden sind (Vorschäden). Vorschäden in diesem Sinne sind alle Schadensereignisse mit Einfluss auf den Ernteertrag, die schon vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und bei Vertragsabschluss noch vorhanden sind. Dies sind insbesondere solche Schadensbilder, die durch die zu versichernde Gefahr oder ein damit in Zusammenhang stehendes Schadensereignis hervorgerufen wurden.
- b) Sind einzelne Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, bereits von ertragsmindernden Schadensereignissen durch Hagelschlag betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Kultur beziehen. Diejenigen Flächen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem Schaden betroffen wurden, sind allerdings im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausgeschlossen. Eine Rückwärtsversicherung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 2 Versicherungsgegenstände

- a) Sie verpflichten sich, Ihre gesamten angebauten Getreide- und Ölfrüchte zu versichern.
- b) Darüber hinaus können Sie alle sonstigen feldmäßig angebauten Fruchtarten versichern, gemäß des Fruchtarten-Verzeichnisses (siehe Rückseite des Papier-Anbauverzeichnisses) oder unter Hagelgilde-Online.
- c) Die Hagelversicherung umfasst die nachstehenden genannten Versicherungsgegenstände:

Getreide	Körner
Getreideganzpflanzensilage (GPS)	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
Hülsenfrüchte zur Reife	Samen
Kartoffeln	Knollen
Mais	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
Ölfrüchte	Körner
Gespinstpflanzen	Fasern
Zuckerrüben	Rübenkörper inkl. Zuckerertrag
Rüben	Rübenkörper
Rübenblatt	Rübenblatt
Samen	Samen
Spezielle Energie u. Futterpflanzen	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile

II. Versicherungsvertrag

§ 3 Abschluss des Versicherungsvertrages

1. Persönliche und betriebliche Daten

- a) Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden die folgenden Angaben benötigt:
Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, soweit vorhanden E-Mail-Adresse, Faxnummer; als juristische Person zusätzlich den Firmennamen und Firmensitz sowie den oder die Vertretungsberechtigten.
Falls sich die Personendaten auf den Wohnort beziehen und der Betrieb sich davon abweichend an einem anderen Ort befindet, sind auch die Daten zu diesem Betriebssitz anzugeben.
In einem Betrieb mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten) ist anzugeben, auf welche Betriebe sich die Versicherung beziehen soll.
- b) Wird die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen, sind zum Versicherten alle in §3 Nr. 1a AHAGB 2017 genannten Daten anzugeben.

2. Vertragsdaten

Angaben

- zur gewünschten Vertragsdauer,
- zum Versicherungsort (lt. Begriffsdefinition AHagB 2017) durch Angabe der Gemarkungen und Gemeinden, in denen die vom Betrieb bewirtschafteten Anbauflächen liegen

3. Daten zur vorläufigen Versicherungssumme

Sie geben an, welchen Ernteertrag je Hektar Sie in der ersten Versicherungsperiode für die jeweilige Fruchtart erwarten, um der Hagelgilde die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (§ 11 Nr. 2 AHagB 2017) anhand dieses Hektarwertes zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn zu dem Zeitpunkt, an welchem der Versicherungsantrag gestellt wird, noch keine zu versichernden Fruchtarten vorhanden sind. Um die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode zu ermöglichen, ist der zu erwartende Hektarwert der entsprechenden Fruchtarten anzugeben.

4. Zusatzversicherungen

- Anträge zu Zusatzprodukten
Der Einschluss der Zusatzversicherung Silo-Mais mit Sturmdeckung oder Qualitätsversicherung für Obst und Gemüse bedarf der Schriftform.
- Anträge zu besonderen Regelungen
Eine individuelle Art des Versicherungsschutzes, eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder eine individuelle Selbstbeteiligung gegen Prämien-Nachlass bedürfen der Schriftform.

§ 4 Anzeigepflichten des Mitgliedes oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Beitrittserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach welchen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Beitrittserklärung, aber noch vor der Vertragsbestätigung, Fragen zu gefahrerheblichen Umständen in Textform stellen. Sie sind insbesondere gehalten uns mitzuteilen, ob und in welchem Umfang bereits ertragsmindernde Beschädigungen oder Zerstörungen an den zu versichernden Bodenerzeugnissen vorhanden sind. Anzugeben sind insbesondere Vorschäden, die bereits durch Hagelschlag verursacht wurden, bzw. auch durch Sturmschäden beim Silo-Mais.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der von Ihnen nicht angezeigten Gefahrumstände auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Wenn sich die Versicherungsprämie durch die Vertragsänderung um mehr als 10 % erhöht oder wenn wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf diese Kündigungsmöglichkeit hinweisen.

a) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 1 AHagB 2017 verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Selbst wenn Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt haben, können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Schadenfalles zurück, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

b) Kündigung

Wenn Sie die Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 1 AHagB 2017 leicht fahrlässig oder schuldlos verletzen, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

c) Ausschluss unserer Rechte

Die in § 4 Nr. 2a, Nr. 2b und Nr. 2c AHagB 2017 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

d) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt davon unberührt.

3. Ausübung unserer Rechte

Die Rechte auf Vertragsänderung (Nr. 2a), Rücktritt (Nr. 2b) und Kündigung (Nr. 2c) müssen wir innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Monatsfrist dafür noch nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen. Außerdem müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hinweisen, andernfalls stehen uns die genannten Rechte (Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung) nicht zu.

4. Abschluss des Versicherungsvertrages durch einen Vertreter

Lassen Sie den Vertrag von einem Vertreter schließen, so ist sowohl Ihre Arglist und Kenntnis, als auch die Arglist und die Kenntnis des Vertreters bei der Anwendung von § 4 Nr. 1 und Nr. 2 AHagB 2017 zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, nur berufen, wenn weder Ihnen, noch Ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Mehrere Versicherer

1. Allgemeine Regelungen zur Mehrfachversicherung

Sie sind verpflichtet, innerhalb des bestehenden Vertrages der Hagel- und Sturmversicherung, das gesamte Risiko bei uns in Deckung zu geben. Es besteht auf der Basis des abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung sämtliche Fruchtarten ausschließlich bei uns zu versichern.

a) Anzeigepflicht

Sollten dennoch Fruchtarten bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert werden, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In Ihrer Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

· Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr (Pflanzen- Hagelversicherung oder zusätzlich beim Silo-Mais die Sturmversicherung) bei mehreren Versicherern versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
· Wir und die anderen Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder Versicherer für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können im Ganzen jedoch nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn bei uns mehrere Verträge für dieselben Pflanzen bestehen sollten. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem mit uns geschlossenen Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei der Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen (z. B. Selbstbeteiligungen) ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn nur ein Versicherungsvertrag geschlossen worden wäre.

· Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Eine Entschädigung, auch anteilig, ist ausgeschlossen.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag (jüngere Vertrag) aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung der Versicherungsprämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung (älterer Vertrag) nicht gedeckt ist. Ist der mit uns abgeschlossene Versicherungsvertrag der „ältere“ Vertrag haben Sie unverzüglich den Versicherer, mit dem der „jüngere“ Vertrag besteht, zu informieren, dass bereits mit uns ein Vertrag besteht und eine Beseitigung der Mehrfachversicherung oder eine Vertragsanpassung angestrebt wird.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten Prämie

1. Zustandekommen des Vertrags und Beginn der

Versicherung

- a) Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihre Beitrittserklärung nicht zurückweisen. Die Frist zur Zurückweisung der Beitrittserklärung beträgt 2 Wochen ab Zugang bei uns. Vertragsbeginn ist das Datum des Zugangs der Beitrittserklärung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Für den Fall, dass wir in der Vertragsbestätigung von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichen, machen wir Sie auf diese Änderungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam. Diese Änderungen gelten als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie die Vertragsbestätigung von uns erhalten haben, in Textform widersprechen.
- c) Wird Ihre Beitrittserklärung angenommen, beginnt die Versicherung am Tag des Zugangs des Antrags bei uns um 24 Uhr, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart. Wurde ein späterer Beginn der Versicherung vereinbart, ist dieser Tag für den Versicherungsbeginn maßgeblich. Eine Rückwärtsversicherung ist ausgeschlossen.
- d) Bei bestehendem Versicherungsschutz richtet sich unsere Haftung nach dem jeweiligen Haftungszeitraum gemäß § 10 AHagB 2017.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz entsteht nur dann bereits rückwirkend mit dem Beginn der Versicherung (§ 6 Nr. 1c AHagB 2017), wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung die Erstprämie rechtzeitig zahlen.
- b) Wenn wir die Erstprämie erst nach Versicherungsbeginn anfordern und Sie dann zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zahlungszeitpunkt nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der von Ihnen bewirkten vollständigen Zahlung der Erstprämie.

3. Erstprämie

- a) **Erstprämie**
Eine Erstprämie ist die zu einem Versicherungsvertrag zeitlich zuerst zu zahlende Versicherungsprämie, dies ist in der Regel die erste nach Abschluss eines Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsprämie.
- b) **Fälligkeit der Erstprämie**
Die Erstprämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (§ 6 Nr. 1c AHagB 2017) fällig. Weicht die Vertragsbestätigung von Ihrem Antrag ab, ist die Erstprämie frühestens einen Monat nach Zugang der Vertragsbestätigung zu zahlen. Ihre Zahlung der Erstprämie ist rechtzeitig, wenn Sie die Zahlung zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt leisten. Wegen der Rechtzeitigkeit der Zahlung wird auf § 16 Nr. 1b AHagB 2017 verwiesen.
- c) **Weitere Folgen einer verspäteten Zahlung der Erstprämie**
Unabhängig davon, dass – wie unter Nr. 2a beschrieben – bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie der Versicherungsschutz nicht rückwirkend entsteht, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Wenn Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig nach Zahlungsaufforderung zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie noch nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Sobald Sie sich mit der Erstprämie in Verzug befinden, können wir Zinsen und Mahngebühren für erforderliche Mahnschreiben erheben.

§ 7 Vertragsdauer

1. Laufzeit

- a) **Vertragslaufzeit**
Sie können den Versicherungsvertrag auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre abschließen; er ist für den in der Vertragsbestätigung angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend gemäß § 7 Nr. 1c AHagB 2017. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass Sie vorübergehend Fruchtarten nicht anbauen.
- b) **Versicherungsperiode**
Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.
- c) **Stillschweigende Verlängerung**
Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn Sie diesen nicht innerhalb der Kündigungsfrist (siehe § 7 Nr. 4a AHagB 2017) in der vereinbarten Form (siehe § 7 Nr. 4b AHagB 2017) gekündigt haben.

2. Vertragsbeendigung / Kündigung

- a) **Rücktritt vom Vertrag**
Der Versicherungsvertrag kann durch unseren Rücktritt vom Vertrag bei Nichtzahlung der Erstprämie enden. Wir haben ferner die Möglichkeit, von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wenn Sie die vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzen.
- b) **Ordentliche Kündigung**
Der Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen als auch durch uns ordentlich gekündigt werden.
- c) **Außerordentliche Kündigung**
· Sollten Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben und dies nicht vorsätzlich

bzw. unverschuldet geschehen sein und daher eine Vertragsänderung notwendig werden, können Sie den Vertrag nach den in § 4 Nr. 2a AHagB 2017 genannten Voraussetzungen kündigen.

· Die Einzelheiten zur Bewirtschaftungsübernahme durch den Nachfolgebewirtschafter und damit in Zusammenhang stehende Kündigungsrechte sind in § 9 AHagB 2017 geregelt.

- d) **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Schluss des dritten Vertragsjahres oder zum Ablauf eines jeden darauf folgenden Jahres gekündigt werden und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 7 Nr. 4a AHagB 2017.

- e) **Wegfall des versicherten Interesses**

Können Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr anbauen (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse zum Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung sämtlicher Anbauflächen, auf die sich der Vertrag bezieht, für die Pflanzenproduktion ausscheidet. Das vorübergehende Stilllegen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Umbruch, Abräumung oder Aberntung der Bodenerzeugnisse, führen nicht zu einem Wegfall des versicherten Interesses. Wird der Gesamtumfang der Anbaufläche Ihres Betriebes reduziert, bedingt dies keinen Interessewegfall für den Versicherungsvertrag. Ein Wegfall des versicherten Interesses ist auch dann nicht gegeben, wenn:

- ein Pachtvertrag oder ein Bewirtschaftungsvertrag für einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen endet und die Anbauflächen an den Eigentümer zurückgegeben werden,
- Sie als Eigentümer der Anbauflächen diese an einen anderen Bewirtschafter verpachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen dieselben Flächen unmittelbar nach Ende des Pachtvertrages erneut pachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen diese unterverpachten oder weiterverpachten.

In den vorstehend genannten Fällen geht der Versicherungsvertrag in Bezug auf die davon betroffenen Anbauflächen auf den Nachfolgebewirtschafter über. Bezüglich der weiterhin von Ihnen bewirtschafteten Anbauflächen besteht das Versicherungsverhältnis fort. Einzelheiten zum Übergang des Vertrages auf den Nachfolgebewirtschafter finden Sie unter § 9 AHagB 2017.

3. Kein Kündigungsrecht

- a) **Gesamtrechtsnachfolge**
In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.
- b) **Prämienangleichung**
Eine bei Vertragsabschluss nach Maßgabe der Prämienbestimmung veranlasste Angleichung der Versicherungsprämie, die durch die Erbringung einer Versicherungsleistung bedingt ist (z.B. Umlage für Schaden), berechtigt nicht zur Kündigung.
- c) **Schadenfall**
Gemäß § 92 Absatz 3 VVG (Kündigung nach Versicherungsfall) kann der Vertrag nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Kündigen Sie trotzdem, behalten wir den Anspruch auf die volle Prämie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- d) **Übergang des Versicherungsvertrages**
Im Fall des Übergangs des Versicherungsvertrages sind Sie als Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag aus diesem Anlass zu kündigen. Wann ein solcher Übergang des Versicherungsvertrages vorliegt, wird unter § 9 AHagB 2017 beschrieben.

4. Frist und Form der Kündigung

- a) **Fristen**
Eine ordentliche Kündigung (z. B. Kündigung zum Vertragsende), muss der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsvertrages zugegangen sein. Wenn Sie zum Ablauf des Versicherungsvertrages kündigen, muss uns diese Kündigung demnach spätestens bis zum 30. September des letzten Versicherungsjahres zugegangen sein.
Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie einen solchen Versicherungsvertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- b) **Besondere Form**
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ihre Kündigung muss von Ihnen oder, falls Sie jemanden damit beauftragen, von dem Beauftragten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen, es sei denn, Sie hätten die Vollmacht unmittelbar uns gegenüber erteilt.

§ 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Besondere Beendigungsgründe

- a) Sollte das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode enden, steht uns für diese Versicherungsperiode lediglich derjenige Teil der Versicherungsprämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt sinngemäß für den Wegfall des Interesses.
- b) Für den Fall, dass Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben, werden wir den Teil der Versicherungsprämie erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Voraussetzung dafür ist, dass wir Sie in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Sollte diese Belehrung unterblieben sein, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns die Versicherungsprämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- d) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt, weil Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt haben, steht uns eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30,- € zu.
- e) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- f) Sie sind nicht zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen wurde, nicht entstanden ist. In diesem Fall können wir jedoch eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30,- € verlangen.
- g) Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Unter diesen Umständen steht uns in diesem Fall die Versicherungsprämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 9 Besitzwechsel

1. Übergang des Vertrages auf Rechtsnachfolger

- a) Wenn Sie das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Fruchtarten (Bodenerzeugnissen) aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder aufgrund eines ähnlichen Verhältnisses auf einen anderen Bewirtschafter übertragen haben (Besitzwechsel), geht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechtes auf den Rechtsnachfolger über. Dies bedeutet, dass der Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes (Nutzungsrechtes) in den Versicherungsvertrag eintritt.
- b) Dasselbe gilt auch, wenn Sie verpachtete Anbauflächen zurückgeben oder ein ähnliches Verhältnis mit Bezug auf die Anbaufläche beendet wird. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch gegeben, wenn Sie als Pächter die Anbauflächen unterverpachten oder ein anderer Bewirtschafter in den von Ihnen abgeschlossenen Pachtvertrag eintritt.
- c) Der Zeitpunkt des Vertragsübergangs ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in welchem der Rechtsnachfolger das Recht zur Fruchtziehung, d. h. die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, aufgrund Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung erwirbt. Sollte der Erwerber des Fruchtziehungsrechtes jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausüben, so tritt er auch schon zu diesem früheren Zeitpunkt in alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. Anzeige- und Nachweispflicht des „Besitzwechsels“

- a) Sie oder Ihr Rechtsnachfolger müssen uns den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich schriftlich anzeigen.
- b) In dieser „Besitzwechselanzeige“ haben Sie den vollständigen Namen bzw. die Firma des neuen Fruchtziehungsberechtigten sowie dessen Adresse anzugeben und mitzuteilen, auf welche Anbauflächen (Schläge) sich der Besitzwechsel bezieht und zu welchem Zeitpunkt er erfolgte.
- c) Bei schuldhaft unterbliebener Anzeige machen Sie sich schadenersatzpflichtig.
- d) Wir müssen den Eintritt des Rechtsnachfolgers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir davon Kenntnis erhalten haben.

3. Haftung bei fehlender Anzeige

Ist die Anzeige nach § 9 Nr. 2 AHagB 2017 unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den Vertrag mit dem Rechtsnachfolger nicht geschlossen hätten. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des

Schadenfalles die Frist zur Kündigung für uns abgelaufen war und wir trotz Kenntnis des Besitzwechsels nicht gekündigt haben.

4. Prämienschuldner

- a) Sowohl Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer, als auch der Rechtsnachfolger, der das Fruchtziehungsrecht von Ihnen erworben hat, haften für die Versicherungsprämie der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherungsvertrag übergeht, als Gesamtschuldner.
- b) Wenn wir aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag kündigen oder wenn der Rechtsnachfolger den Vertrag aus diesem Grund kündigt, sind allein Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungsprämie zu zahlen, nicht der Rechtsnachfolger.

5. Kündigungsmöglichkeiten anlässlich des Besitzwechsels

- a) Kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Sie als bisheriger Versicherungsnehmer können im Falle des Übergangs des Nutzungsrechtes nicht kündigen. Ein solches Kündigungsrecht aus Anlass des Besitzwechsels steht nur uns oder Ihrem Rechtsnachfolger unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu.
- b) Kündigungsrecht des Versicherers
Wir können, wenn ein in § 9 Nr. 1a AHagB 2017 beschriebener Besitzwechsel vorliegt, den Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats seit unserer Kenntnis vom Besitzwechsel kündigen. Unser diesbezügliches Kündigungsrecht erlischt, wenn es von uns nicht innerhalb der Monatsfrist ab Kenntnis vom Besitzwechsel ausgeübt wird.
- c) Kündigungsrecht des Rechtsnachfolgers
Ihr Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes kann aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag entweder mit sofortiger Wirkung oder mit dem Ziel der Beendigung des Versicherungsvertrages zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Hat der Rechtsnachfolger Kenntnis vom Versicherungsvertrag, muss er innerhalb eines Monats nach dem Übergang des Versicherungsvertrages (vgl. Nr. 1) auf ihn kündigen, sonst erlischt sein Kündigungsrecht. Hatte der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Vertrages keine Kenntnis von dem Versicherungsvertrag, so besteht das Kündigungsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit der Kenntnis des Rechtsnachfolgers vom Versicherungsvertrag.

6. Zwangsversteigerung

Bei einer Zwangsversteigerung gelten alle Regelungen aus diesem § 9 AHagB 2017 über den Besitzwechsel entsprechend.

§ 10 Beginn und Ende der Haftung der Hagelgilde

1. Haftungszeitraum (Grundsatz)

- a) Die Haftung beginnt – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr.
- b) Bei Dauerkulturen, die über mehrere Jahre im Anbau stehen und mehrfach beerntet werden (sogenannte perennierende Pflanzen, wie z.B. Gräser zur Samengewinnung) beginnt die Haftung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im ersten Standjahr mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr, ab dem zweiten Standjahr bereits am 1. Januar des Erntejahres.
- c) Wird die Pflanze als solche versichert (z.B. mehrjährige Energiepflanzen), tritt an die Stelle des Erntejahres die jeweilige Versicherungsperiode. Die Haftung beginnt dann am 1. Januar und endet am 15. November der jeweiligen Versicherungsperiode.
- d) Die Haftung endet mit Abschluss der Ernte, spätestens jedoch mit Ablauf des 15. Novembers des Erntejahres.

2. Haftungszeitraum (Abweichung vom Grundsatz)

- a) Die Haftung beginnt bei Wintergetreide und Winterölrüchten mit der Aussaat im Jahr vor der Ernte.
- b) Die Haftung endet für die Sturmversicherung für Silo-Mais zum Ende des Entwicklungsstadiums „Teigreife“ (BBCH-Code 85)
- c) Die Haftung endet für die Fruchtart Getreideganzpflanzensilage mit Eintritt eines der beiden folgenden Kriterien:
 - Beginn des Entwicklungsstadiums „Teigreife“ (BBCH-Code 83) oder
 - einem Gesamttrockenmassegehalt von max. 42%.

3. Generelles Haftungsende

Die Haftung endet auch mit der Feststellung der beauftragten Schätzer, dass ein Umbruch oder eine vorzeitige Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse notwendig ist, unabhängig davon, ob Sie den Umbruch bzw. die Abräumung tatsächlich durchführen. Wird nicht das gesamte Feldstück (Anbauposition), sondern nur eine Teilfläche zum Umbruch freigegeben, erfolgt eine Teilung des Feldstückes, wobei fortan jede Teilfläche wie eine eigenständige Anbauposition behandelt wird und sich das Haftungsende nur auf die Umbruch-Teilfläche bezieht.

4. Haftungsende durch Ernte

Die Haftung endet generell durch Abschluss der Ernte. Werden Fruchtarten im Schwaddeusch- oder Schwadmähverfahren geerntet, ist Abschluss

der Ernte der Zeitpunkt der Trennung des Erntegutes durch das Mähen; das auf Schwad gelegte Mähgut fällt nicht mehr in den Haftungszeitraum.

5. Besonderes Haftungsende bei Ernteunterbrechung
Soweit in vorstehenden Abschnitten die Haftung mit Abschluss der Ernte endet, ist Haftungsende spätestens der Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen worden wäre.

6. Verlängerung des Haftungszeitraums
Auf besondere Vereinbarung ist eine Verlängerung des Haftungszeitraums gegen Zahlung eines Prämienzuschlags möglich.

§ 11 Vorausdeckung

1. Zeitraum der Vorausdeckung

Vom Beginn der Haftung der Hagelgilde an wird Vorausdeckung gewährt. Die Vorausdeckung endet einen Tag nach Zugang des Anbauverzeichnisses um 12 Uhr. Im ersten Vertragsjahr wird die Vorausdeckung bis zum Beginn der Haftung durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses gewährt.

2. Umfang der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung richtet sich in der ersten Versicherungsperiode nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherung des Vorjahres, jedoch mit der Maßgabe, dass für den Hektar die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt wird, mit der die betreffende Kulturart im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr nicht versichert war, ist die betreffende Fruchtgattung maßgebend. Hat sich die Gesamtfläche einer auch im Vorjahr versicherten Fruchtgattung im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jedes einzelne Feldstück dieser Fruchtgattung nur im entsprechenden Verhältnis gewährt. Auf Fruchtgattungen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

§ 12 Anbauverzeichnis

1. Bedeutung des Anbauverzeichnisses

a) Pflicht zur Abgabe des Anbauverzeichnisses
Für jede Versicherungsperiode und zu jedem Versicherungsvertrag müssen Sie ein Anbauverzeichnis einreichen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition (Feldstück) der Hektarwert (Versicherungswert je Hektar) anzugeben, aus dem sich die Versicherungssumme errechnet.

b) Form der Abgabe des Anbauverzeichnisses
Sie erhalten von uns die Möglichkeit der elektronischen Deklaration über eine Internetanwendung (Hagelgilde-online.de). Die „Online-Deklaration“ bietet Erleichterungen, um die inhaltlichen Anforderungen des Anbauverzeichnisses (siehe § 12 Nr. 2 AHagB 2017) genauestens zu erfüllen. Wenn Sie nicht die Möglichkeit einer Online-Deklaration besitzen, erhalten Sie auf Antrag ein Anbauverzeichnis in Papierform.

2. Angaben im Anbauverzeichnis

a) Inhalt des Anbauverzeichnisses
In dem von Ihnen für jede Versicherungsperiode einzureichenden Anbauverzeichnis ist jedes Feldstück (siehe Begriffsdefinition) anzugeben, welches in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Fruchtart bestellt wurde oder im Lauf der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Für jedes Feldstück (landwirtschaftliche Parzelle) ist innerhalb des Anbauverzeichnisses eine eigenständige Anbauposition zu erfassen. Das Anbauverzeichnis hat im Einzelnen zu enthalten:

- die Bezeichnung der Anbauposition (Name der Anbaufläche – Bezeichnung des Feldstückes),
- die auf der Anbauposition angebaute Fruchtart,
- die Größe der Anbaufläche der jeweiligen Fruchtart,
- die Verwertungsart der jeweiligen Fruchtart, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Qualitätsversicherung);

Soweit es bei einer Zusatzversicherung veranlasst ist, die Anbaupositionen, auf welche sich die Zusatzversicherung erstrecken soll, getrennt anzugeben, haben Sie für diese Anbaupositionen die konkrete Kennzeichnung vorzunehmen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Hektarwert nach Maßgabe von § 13 Nr. 1b AHagB 2017 zu bestimmen.

- Anbaupositionen, die bereits Vorschäden aufweisen, sind als solche zu kennzeichnen.

b) Ergänzung des Anbauverzeichnisses
Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung Sie nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen haben, ist ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen. Wird ein Feldstück oder dessen Teil nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Frucht neu bestellt (z. B. Nachfolgeanbau nach Umbruch), haben Sie uns für dieses Feldstück oder dessen Teil spätestens eine Woche nach der Aussaat (Ersatzaussaat) oder dem Auspflanzen der Setzlinge (Ersatzanpflanzung) ein weiteres, ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen. Andernfalls ist nur die Ernte bis zum 15. Juni versichert. Wurde entgegen den ursprünglichen Angaben im Anbauverzeichnis das Feldstück mit einer anderen Frucht bestellt und

soll sich die Versicherung darauf erstrecken, haben Sie diesen Wechsel im Anbau umgehend mitzuteilen und dabei die Angaben gem. § 12 Nr. 2a AHagB 2017 zu machen. Jedes ergänzende Anbauverzeichnis hat die Angaben gem. § 12 Nr. 2a AHagB 2017 zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus einem ergänzenden Anbauverzeichnis ergibt sich aus § 12 Nr. 4a AHagB 2017.

3. Fristen beim Anbauverzeichnis

a) Fristen
Das jeweilige Anbauverzeichnis ist jährlich so früh wie möglich, für alle Feldstücke und Früchte jedoch spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai des Erntejahres einzureichen.

b) Folgen einer Nichteinreichung
Erfüllen Sie in einer Versicherungsperiode die Deklarationspflicht vorsätzlich nicht, obwohl Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, angebaut haben und in der Lage sind, ein Anbauverzeichnis einzureichen und die Versicherungssumme zu bestimmen, sind wir alljährlich für die Dauer des davon betroffenen Versicherungsvertrages berechtigt, die Versicherungsprämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen. Wird für das erste Versicherungsjahr kein Anbauverzeichnis eingereicht, so ist für die Versicherungsprämie die Versicherungssumme, die sich aus dem Versicherungsantrag errechnet, maßgebend. Eine etwaig bereits erfolgte Zahlung der Erstprämie (vgl. § 6 Nr. 3 AHagB 2017) wird auf die Versicherungsprämie, die für das erste Versicherungsjahr zu zahlen ist, angerechnet.

c) Folgen einer verspäteten Einreichung
Wird das jeweilige Anbauverzeichnis nicht innerhalb der Fristen (vgl. a) eingereicht, sind wir berechtigt, die Versicherungsprämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder nach dem verspätet eingereichten Anbauverzeichnis zu berechnen.

4. Beginn der Haftung aus dem Anbauverzeichnis

a) Konstitutives Anbauverzeichnis
Unsere Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses wird erst durch die Einreichung des jeweiligen Anbauverzeichnisses begründet, da das Anbauverzeichnis konstitutive Wirkung hat. Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis oder jedes weitere Anbauverzeichnis (z. B. bei Neuaussaat). Die Angaben zum Anbau und zur Versicherungssumme je Anbauposition gelten – soweit nicht anders vereinbart – stets ab dem Tag nachdem uns das Anbauverzeichnis zugegangen ist ab 12:00 Uhr.

b) Grundsatz zum Haftungsbeginn
Die Haftung beginnt – auch bei eingereichtem Anbauverzeichnis – grundsätzlich erst mit Beginn der Haftung gemäß § 10 AHagB 2017.

5. Weitere Regelungen zum Anbauverzeichnis

a) Form des Anbauverzeichnisses
Das Anbauverzeichnis ist – soweit nicht anders vereinbart – über die Internetanwendung einzureichen. Auf Antrag ist die Einreichung in Papierform möglich.

b) Vollständige Deklaration
Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, jährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren (gemäß § 2 a und b AHagB 2017);

Sie können nicht einzelne Fruchtarten bzw. Fruchtartsorten oder einzelne Schläge von der Versicherung ausnehmen. Wenn sich anlässlich der Schadenermittlung herausstellt, dass nicht sämtliche Fruchtarten, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, deklariert wurden, ist der Versicherungsschutz auf die nach dem Anbauverzeichnis zur Versicherung angemeldeten Fruchtarten beschränkt. Lässt sich bei der unvollständigen Deklaration im Rahmen der Schadenermittlung nicht exakt derjenige Anbau, der per Deklaration zur Versicherung angemeldet wurde, bestimmen, sind die Schätzer anlässlich der Schadenermittlung berechtigt, eine Einteilung nach billigem Ermessen vorzunehmen.

c) Änderungen zu bereits deklarierten Anbaupositionen
Stellt sich nach fristgerecht erfolgter Deklaration heraus, dass die angenommene Ernteertragsprognose bezüglich der Ertragsmenge oder – soweit versichert – der Qualität im weiteren Vegetationsverlauf so erheblich hinter Ihrer Prognose zurückbleibt, dass eine weitere Versicherung der Anbauposition nicht angebracht erscheint, haben Sie uns dies umgehend in Textform mitzuteilen. Wir entscheiden dann im Rahmen einer Besichtigung, ob die Anbauposition vollständig aus der Versicherung fällt.

d) Unvollständiges, fehlerhaftes und negatives Anbauverzeichnis
Ist das eingereichte Anbauverzeichnis unvollständig oder unrichtig, sind Sie verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich nach seiner Entdeckung zu berichtigen. Werden in einem Versicherungsjahr innerhalb eines Vertrags keine Bodenerzeugnisse einer versicherten Fruchtart angebaut (z. B. infolge Fruchtwechsel), haben Sie dies im Zusammenhang mit der Deklaration anzugeben, indem Sie dazu ein „negatives Anbauverzeichnis“ einreichen, welches die Erklärung enthält, dass kein Anbau innerhalb der Fruchtarten erfolgt.

- e) Anbauverzeichnis als Antrag
Enthält das Anbauverzeichnis eine bisher nicht versicherte Fruchtart, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Fruchtart. Dies gilt auch dann, wenn ein Feldstück nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Bodenerzeugnissen einer anderen als der ursprünglichen Fruchtart neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll.

6. Wechsel der Versicherungsformen

Ein nachträglicher Wechsel zwischen den Fruchtarten der Getreide-Mährusch-Deckung und der Fruchtart Getreide-GPS-Deckung (Getreideganzpflanzensilage) ist nach dem 15. Mai eines jeden Jahres nicht möglich.

7. Zusätzliche Unterlagen zum Anbauverzeichnis

Auf unser Verlangen haben Sie neben dem Anbauverzeichnis die Daten des landwirtschaftlichen Flächenkatasters (LFK), Flächenverzeichnisse über ackerbauliche Meldungen und Anträge (z. B. Beihilfeanträge/Flächenanträge) an Behörden (z. B. Flächennutzungsnachweis zur Erlangung einer Agrarförderung), insbesondere eine Kopie des im Rahmen von In-VeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) erstellten Flächennutzungsnachweises vorzulegen. Auf unser Verlangen sind ferner Flurkarten mit den eingezeichneten Schlägen vorzulegen und soweit möglich und zumutbar, auch die Geo-Koordinaten (z. B. GPS-Daten als digitale Feldgrenzen) zur jeweiligen Anbauposition anzugeben. Soweit von uns angefordert, haben Sie auch die Flächenidentifikatoren (FLIK) anzugeben. Verfügen Sie über Dateien, welche die Angaben zu den Anbauflächen in digitaler Form enthalten, haben Sie uns auf Anfrage diese Dateien zur Verfügung zu stellen.

8. Besondere Ausschlüsse

Ausschluss einzelner Anbauflächen

Der Versicherungsort kann von uns eingegrenzt werden, indem bestimmte Anbauflächen von der versicherten Fläche ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind Fruchtarten, die auf solchen ausgeschlossenen Flächen angebaut werden, nicht versichert, selbst wenn Sie diese deklarieren. Wir können aus begründetem Anlass einzelne Anbauflächen oder Teile davon von der Versicherung ausschließen. Ein solcher Ausschluss kann für die Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine Versicherungsperiode erfolgen. Ein begründeter Anlass ist insbesondere gegeben, wenn Sie eine Anbaufläche entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften. Die Anbaufläche fällt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie vom Ausschluss erfahren haben, aus der Versicherung.

§ 13 Versicherungssumme

1. Versicherungssumme und Hektarwert

- a) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist die Haftungssumme pro Anbauposition. Bei bestimmten Fruchtarten und Anbaumethoden (z. B. Fruchtarten mit mehreren Schnitten) bezieht sich die Versicherungssumme zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand. Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme pro Anbauposition wirken – soweit die Versicherungssumme sich auf mehrere Versicherungsgegenstände bezieht – zudem auf alle diese Versicherungsgegenstände. Die Versicherungssumme wird – soweit nicht anders vereinbart – von Ihnen im jeweiligen Anbauverzeichnis bestimmt. Die von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition bestimmte Versicherungssumme gilt – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus dem Anbauverzeichnis (siehe § 12 Nr. 4 AHagB 2017).
- b) Hektarwert
Die Versicherungssumme ist von Ihnen für jedes Versicherungsjahr neu zu bestimmen; diese hat sich jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) ist ggf. mit einzurechnen (pauschalierende Betriebe). Der Erntewert hat sich dabei anhand des für die Fruchtart zu erwartenden Ernteertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu richten. Sind Fruchtarten von Vorschäden betroffen, hat sich der Erntewert anhand des für die Fruchtart unter Abzug der Vorschäden noch zu erwartenden Ertrags je Hektar zu bemessen.
- c) Hektarwert bei mehreren Versicherungsgegenständen
Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben.
- d) Mindest- und Höchstwerte je Hektar
Wir können für die einzelnen Fruchtarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Diese von uns festgelegten Hektarwerte können Sie auf unserer Internetanwendung Hagelgilde-online ersehen; sie werden Ihnen auf Anfrage in Textform mitgeteilt. Bleibt der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert unter dem von uns festgelegten Mindestwert zurück, sind wir berechtigt, auf den Mindest-Hektarwert zu erhöhen; überschreitet der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert den Höchst-Hektarwert, sind wir berechtigt, auf den Höchst-Hektarwert herabzusetzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die abweichenden Werte gerechtfertigt

sind. Die Versicherungsprämie wird von der berechtigten Versicherungssumme berechnet. Akzeptieren wir die Überschreitung des Höchst-Hektarwertes, ist ein Prämienzuschlag für die betreffende Anbauposition zu entrichten. Die Höhe des Prämienzuschlags ergibt sich aus der Regelung „Höchst-Hektarwertüberschreitung“, siehe § 14 Nr.1k AHagB 2017.

2. Anpassung der Versicherungssumme

- a) Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme
Sie können auch nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauverzeichnis bislang dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nicht zurück und gilt nicht für einen bereits eingetretenen Schadenfall. Die erhöhte Versicherungssumme gilt erst am Tag nach Zugang Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr. Wir sind berechtigt, die Erhöhung auf einen Höchst-Hektarwert zu begrenzen; in diesem Fall gelten die Regelungen von § 13 Nr. 1d AHagB 2017 entsprechend.
- b) Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme
Sie können auch die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses herausstellt, dass bei einer Anbauposition der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger ist, als der im Anbauverzeichnis angegebene Hektarwert. Als wesentlich in diesem Sinne wird es betrachtet, wenn der bei einer Anbauposition zu erwartende Erntewert um mehr als 25 % hinter der ursprünglich angegebenen Versicherungssumme zurückbleibt. Die verminderte Versicherungssumme gilt am Tag nach Zugang Ihres Herabsetzungsantrags bei uns ab 12:00 Uhr. Die Termine, bis zu welchen für alle Fruchtarten eine Herabsetzung der Versicherungssumme zulässig ist: für Frühkartoffeln, Erdbeeren und Kirschen bis zum 20. Mai, für alle übrigen Bodenerzeugnisse bis zum 15. Juni des Erntejahres.

3. Überversicherung, Aufbrauchen der Versicherungssumme

- a) Überversicherung
Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme einer Anbauposition aufgrund des mit dem Anbauverzeichnis deklarierten Hektarwertes um mehr als 25 % höher ist, als der tatsächlich zu erwartende Ernteertrag. Die Schätzer sind berechtigt, im Rahmen der Schadenermittlung zu prüfen, ob der von Ihnen angegebene Hektarwert mit dem tatsächlich zu erwartenden Hektarwert übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Schätzer berechtigt, den Hektarwert auf den tatsächlichen Hektarwert herabzusetzen. Die Versicherungssumme für den Schadenfall errechnet sich in diesem Fall nach dem von den Schätzern festgelegten Hektarwert. Für Überversicherungen wird kein Schadenersatz geleistet.
- b) Aufbrauchen der Versicherungssumme
Bei mehreren Schadensereignissen in einer Versicherungsperiode reduziert sich die Versicherungssumme, die pro Anbauposition für die gesamte Versicherungsperiode nur einmalig zur Verfügung steht, um den bereits festgestellten versicherten Ernteertragsverlust oder die bereits geleistete Entschädigung. Für die Ermittlung der einzelnen Schadenquoten des jeweiligen Schadenfalls ist der nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Restbetrag der Versicherungssumme maßgeblich.

III. Prämie

§ 14 Versicherungsprämie

1. Prämienzahlung, Nachlässe, Umlage für Schaden

- Die Versicherungsprämie ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen. Die Prämie wird in Form einer Umlage erhoben. Wir sind berechtigt, die Versicherungsprämie in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen (z. B. Abschläge) zu verlangen. Alle Versicherungsprämien sowie gesetzliche Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig, frühestens jedoch zu Beginn der Versicherungsperiode. Versicherungsprämie in diesem Sinne ist das vereinbarte, von Ihnen zu zahlende Entgelt. Zu den an uns zu entrichtenden Beträgen gehört auch die Versicherungssteuer.
- a) Generelle Regelungen
Die Jahresprämie besteht aus der Abschlags- und der Jahres-Prämienrechnung, die sich um einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Nachschuss erhöht. Die Jahresprämie (Versicherungsprämie) bestimmt sich nach den Regelungen in den Versicherungs-Bedingungen sowie gegebenenfalls im Einzelfall getroffener besonderer Vereinbarungen. Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen der Jahresprämie berechnet.
- b) Besondere Regelungen
Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz – (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.
- c) Jahresprämie, Zusammensetzung
Die Jahresprämie wird je Versicherungsvertrag aus dem Prämienatz errechnet. Der Prämienatz bestimmt sich nach der örtlichen Hagelgefahr und nach der Hagelempfindlichkeit (Fruchtartenzuschlag) der einzelnen Fruchtarten und wird je Fruchtart und Versicherungsvertrag auf volle

- 100,- € der Versicherungssumme aufgerundet. Der allgemeine Schadenfreiheits-Nachlass wird alljährlich neu festgesetzt. Er wird nach Hundertteilen des Prämienatzes berechnet. Die Festlegung des allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlasses bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.
- d) **Mindest-Prämie**
Die jährliche Mindest-Prämie beträgt 30,- € je Versicherungsvertrag.
- e) **Fruchtarten-Verzeichnis**
Die Einordnung der einzelnen Fruchtarten in die jeweiligen Fruchtartenzuschläge ergibt sich aus dem Fruchtarten-Verzeichnis auf der Rückseite des Papier-Anbauverzeichnisses und unter Hagelgilde-Online.
- f) **Umlage für Schaden nach Auszahlung einer Entschädigungsleistung (Classic)**
Mit Zahlung einer Entschädigungsleistung wird im Kalenderjahr des Schadenfalles und den folgenden drei Kalenderjahren eine Umlage für Schaden (erweiterte Versicherungsprämie) erhoben. Die Umlage für Schaden richtet sich nach der festgestellten Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes). Die Höhe der Umlage beträgt bei einer Schadenquote von 5% insgesamt 1%-Punkt und erhöht sich je %-Punkt Schadenquote bis einschließlich 24% Schadenquote um jeweils 0,2%-Punkte. Bei einer Schadenquote von 25% bis einschließlich 29% beträgt die Umlage insgesamt jeweils 5%; ab der festgestellten Schadenquote von 30% erhöht sich die Umlage je 5%-Punkte höherer Schadenquote um jeweils 0,25%-Punkte. Die Aufteilung der Umlage der Schadenbeteiligung lautet wie folgt: im Schadenjahr 40%, im 1. Folgejahr 25%, im 2. Folgejahr 20% und im 3. Folgejahr 15%. Bei weiteren Schadenfällen innerhalb von 10 Jahren nach dem Schadenergebnis erhöht sich die Umlage für Schaden um einen Prozentpunkt.
- g) **Abzug einer Selbstbeteiligung (Direkt)**
Abweichend von §14 Nr. 1f AHagB 2017 kann auf Antrag der direkte Abzug einer Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart werden. Diese richtet sich nach der festgestellten Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes). Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt bei einer festgestellten Schadenquote von 5% bis einschließlich 9% insgesamt 2,5%-Punkte; bei einer Schadenquote von 10% bis einschließlich 14% insgesamt 3%-Punkte; bei einer Schadenquote von 15% bis einschließlich 18% insgesamt 3,5%-Punkte; bei einer Schadenquote von 19% bis einschließlich 21% insgesamt 4%-Punkte; bei einer Schadenquote von 22% bis einschließlich 24% insgesamt 4,5%-Punkte; bei einer Schadenquote von 25% und höher beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt 5%-Punkte und wird bei Fälligkeit der Entschädigungsleistung abgerechnet. Darüber hinaus kann auf Antrag eine höhere Integralfranchise mit einer höheren Abzugsfranchise gegen Prämien-Nachlass vereinbart werden.
- h) **Prämienanpassung**
Wir sind berechtigt, die Prämie des vom Schadenfall betroffenen Versicherungsvertrags über die in § 14 Nr. 1f und g AHagB 2017 beschriebene Änderung der Prämienkonditionen hinausgehend zu erhöhen (sogenannte außerordentliche Prämienanpassung). Soweit sich bei dem vom Schaden betroffenen Versicherungsvertrag eine außerordentliche Prämienanpassung als erforderlich erweist, wird Ihnen diese in der Versicherungsperiode, ab welcher die Anpassung wirkt, vor dem 1. April mitgeteilt. Sie können die Versicherung innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Eingang der Kündigung bei uns.
- i) **Mehrjährigkeits-Nachlass**
Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen wird ein Mehrjährigkeits-Nachlass gewährt. Der Mehrjährigkeits-Nachlass entfällt, wenn sich der Vertrag nach Ablauf der mehrjährigen Vertragsdauer nur noch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Der Mehrjährigkeits-Nachlass beträgt bei 5-jährigen Versicherungsverträgen während dieser vereinbarten Vertragsdauer 25%, bei 3-jährigen Versicherungsverträgen 15%, auf die Netto-Jahresprämie. Die Umlage für Schaden ist vom Mehrjährigkeits-Nachlass ausgenommen. Wird ein mehrjähriger Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit vorzeitig beendet, kann die Differenz zwischen dem Mehrjährigkeits-Nachlass für die vereinbarte Laufzeit und dem Mehrjährigkeits-Nachlass für die eingehaltene Laufzeit zurückgefordert werden. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eines mehrjährigen Versicherungsvertrages wird dieser hinsichtlich der Höhe des Mehrjährigkeits-Nachlasses so abgerechnet, als sei bereits zu Beginn lediglich die verminderte Vertragsdauer (tatsächlich abgelaufene Vertragszeit) vereinbart worden.
- j) **Gesetzliche Abgaben**
Gesetzliche Abgaben ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Versicherungssteuer wird auf der Grundlage des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) erhoben.
- k) **Überschreitung des Höchst-Hektarwertes**
Bei Überschreitung des Höchst-Hektarwertes sind wir berechtigt, einen Prämienzuschlag für die betroffene Anbauposition zu berechnen. Er wird dann für die Differenz zwischen dem von uns festgelegten

Höchst-Hektarwert und dem im Anbauverzeichnis angegebenen Hektarwert erhoben. Die Höhe des prozentualen Zuschlags richtet sich nach der entsprechenden Vereinbarung; der Zuschlag zur jeweiligen Prämie beträgt mindestens 20%. Haben wir Höchst-Hektarwerte festgelegt, entnehmen Sie diese bitte unserer Internetanwendung Hagelgilde-online; auf Wunsch werden die Werte auch in Textform mitgeteilt.

- l) Ist das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen und teilen Sie uns dies bis zum 15. Juni mit, mindert sich die entsprechende Prämie um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn der Schadenfall bereits eingetreten ist.

2. Selbstbehaltsregelungen

a) Übersicht

- Integralfranchise (Schaden-Einstiegsgrenze)
- Abzugsfranchise (Schaden-Selbstbeteiligung)
- Höchstentschädigungsgrenze

b) Allgemeine Regelungen

Die Selbstbehaltsregelungen in Form einer Integralfranchise, Abzugsfranchise oder Höchstentschädigungsgrenze beziehen sich stets auf die Schadenquote, soweit ein Ernteertragsverlust festgestellt wird. Die Schadenquote, auf welche in dieser Selbstbehaltsregelung Bezug genommen wird, wird dabei für jede einzelne Anbauposition (Feldstück) gebildet, es sei denn, diese Anbauposition wird aufgeteilt, dann bezieht sich die Schadenquote auf den jeweiligen so gebildeten Feldstückteil. Enthält innerhalb einer Anbauposition eine versicherte Fruchtart mehrere Versicherungsgegenstände, bezieht sich diese Selbstbehaltsregelung auf die Schadenquote zum jeweiligen Versicherungsgegenstand. Wird für jeden Schadenfall eine eigene Schadenquote gebildet, bezieht sich die jeweilige Selbstbehaltsregelung auf diese Schadenquote, wird ein Gesamtschaden gebildet, bezieht sich dieser auf jede so ausgewiesene Gesamtschadenquote. Eine Gesamtschadenquote ergibt sich, wenn bei mehreren Schadensereignissen durch Hagelschlag ein Gesamtschaden gebildet wurde. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mit versichert, gilt die Selbstbehaltsregelung auch für einen solchen versicherten Schaden.

· Vereinbarungen über Selbstbeteiligungen gelten frühestens ab dem Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr, für die gesamte Vertragslaufzeit. Änderungen sind nur bis zum 15. Mai des laufenden Jahres auf Antrag und nur mit unserer Zustimmung möglich. Die Vereinbarungen umfassen innerhalb des bestehenden Vertrages den gesamten Anbau, auch für später hinzukommende Flächen. Sie können nicht nur für einzelne Anbauflächen oder Fruchtarten abgeschlossen werden.

· Ist für eine Fruchtart eine Höchstentschädigungsgrenze bestimmt, so ist diese der höchstmögliche Prozentsatz für einen versicherten Ernteertragsverlust. Die Höchstentschädigungsgrenze wird von der im Rahmen des Schadenfeststellungsverfahrens endgültig festgelegten Schadenquote berechnet.

c) Integralfranchise

Sie tragen die Schäden selbst, die den jeweils vereinbarten Prozentsatz einer Schadenquote nicht erreichen.

d) Abzugsfranchise

Sie tragen von jeder Schadenquote den jeweils vereinbarten Prozentpunktesatz selbst. (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes)

e) Höchstentschädigungsgrenze

Ein Schaden wird jeweils nur bis zu dem bei Vertragsschluss als Höchstentschädigungsgrenze geltenden Prozentsatz (siehe nachstehende Tabelle) ersetzt, darüber hinausgehende Schadenquoten werden auf diesen Prozentsatz reduziert.

f) Übersicht der Selbstbehaltsregelungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Selbstbehalte:

Fruchtarten	Integralfranchise	Abzugsfranchise	Höchstentschädigungsgrenze
Alle Ackerbau Fruchtarten Ausnahmen:	5%	individuell	95 %
Silo-Mais Sturmversicherung	8%	individuell	95%
Obst, Gemüse und Kartoffeln	5%	individuell	80%

§ 15 Folgeprämie

1. Fälligkeit der Folgeprämie

- a) Eine Folgeprämie ist jede während der Dauer des Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsprämie, die keine Erstprämie (siehe § 6 Nr. 3a AHagB 2017) ist.
- b) Die Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- c) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.

2. Verzug, Verzugschaden, Verzugszinsen

Wenn Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug sind, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen über den Verzug des Schuldners zu fordern.

3. Mahnung der Folgeprämie („Verzugsetzung“)

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie – auf Ihre Kosten – mittels einer qualifizierten Mahnung in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen („Verzugsetzung“). Diese Bestimmung in der „Verzugsetzung“ ist nur wirksam, wenn wir je Mitgliedsnummer die rückständigen Beträge der Folgeprämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, nämlich die Leistungsfreiheit aufgrund Ihrer nicht fristgerechten Zahlung, hinweisen.

4. Leistungsfreiheit und Kündigung nach Fristsetzung

- a) Tritt nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist ein Schadenfall ein und sind Sie bei Eintritt des Schadenfalles mit der Zahlung der angemahnten Prämie, der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Wir können nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge noch in Verzug sind.
- c) Unsere unter diesen Umständen erklärte Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 4. a bleibt davon unberührt.

§ 16 Zahlungsarten, Sonderregelungen zur Versicherungsprämie

1. Zahlweise der Versicherungsprämie

- a) Überweisung und Lastschriftverfahren
Die Versicherungsprämien werden von Ihnen per Überweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlt. Wenn Sie uns durch das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt haben, unsere Forderungen (z. B. Versicherungsprämie) im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit unserer Forderung für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Wir werden Sie darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt der Einzug erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass unsere Forderung nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung zu kündigen. In dieser Kündigung werden Sie nochmals darauf hingewiesen, dass Sie infolge der Rücktransaktion verpflichtet sind, die ausstehende Forderung (z. B. Versicherungsprämie) und alle zukünftigen Forderungen, die an Sie gerichtet sind, selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen, es sei denn, den Anlass zum nicht vollzogenen Einzug hätten wir zu vertreten.

b) Rechtzeitigkeit der Zahlung

· Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem darin angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

· Bewirkt ist die Zahlung, wenn Sie alles Erforderliche getan haben, dass uns Ihre Zahlung erreichen kann. Bei der Überweisung haben Sie das Ihrerseits Erforderliche getan, wenn Sie den Überweisungsauftrag an die Bank gegeben haben und die beauftragte Bank Ihren Überweisungsauftrag ausführt. Im Fall, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist die Zahlung rechtzeitig bewirkt, wenn der geschuldete Betrag zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Kontoinhaber einen berechtigten Einzug nicht verhindert oder einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Die bevorstehende Einziehung werden wir ankündigen, dies geschieht in der Regel in der Zahlungsaufforderung.

2. Abschlagsrechnung

- a) Die gesamte Jahresprämie ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich für die Versicherungsperiode zu zahlen und wird von uns in Teilbeträgen erhoben. Ein Teil des Betrags wird in der Regel durch die Abschlagsrechnung erhoben, der andere Teil durch die Jahres-Prämienrechnung.

- b) Dieser Abschlags- bzw. Jahresprämienbetrag kann eine Erstprämie oder eine Folgeprämie sein. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung als Erstprämie richten sich nach § 6 Nr. 3 AHagB 2017; die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung als Folgeprämie richten sich nach § 15 AHagB 2017.
- c) Die einzelnen Zahlungstermine und die Höhe des zu zahlenden Abschlags- bzw. Jahresprämienbetrages ergeben sich aus den jeweiligen Prämienrechnungen.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte die Vertragsbestätigung (Versicherungsschein) besitzt. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie einen Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

2. Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

IV. Obliegenheiten

§ 18 Obliegenheiten des Mitgliedes

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

Vertragliche Obliegenheiten

Sie haben alle vertraglichen Obliegenheiten vor dem Schadenfall zu erfüllen. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Schadenfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Schadenfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, sofern Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Maßnahmen, die Sie bezüglich der vom Schadenfall betroffenen Fruchtarten und Feldstücke zu treffen haben
 - Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Schadenfalles
 - Frist zur Anzeige
 - aa) Sie sind verpflichtet, uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenmeldung“ über die Internetanwendung „Hagelgilde-Online“ und bitten Sie, davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Schadenmeldung“ erleichtert es Ihnen, die inhaltlichen Anforderungen der Anzeige des Schadenfalles (siehe nachfolgenden Abschnitt b) zu erfüllen. Der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wird genügt, wenn uns der Schadenfall spätestens innerhalb von 4 Tagen nach dem Tag des Hagelniedergangs bzw. des Sturms angezeigt wird. Die Frist wird durch die Absendung der Schadenmeldung gewahrt.
 - bb) Sind erntereife Fruchtarten vom Schadensereignis betroffen und steht deren Ernte innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Anzeige an, haben Sie uns zusätzlich zu Ihrer Anzeige des Schadenfalles vom bevorstehenden Erntetermin zu informieren, so dass es uns damit ermöglicht wird, das Schadenermittlungsverfahren noch vor der Ernte durchzuführen.
 - cc) In denjenigen Fällen, in denen Sie die vom Schadenfall betroffenen Fruchtarten umbrechen oder abräumen möchten oder dringende Kultivierungsmaßnahmen anstehen, die Auswirkungen auf das Schadensbild haben können, ist uns die vorgesehene Maßnahme und der geplante Durchführungszeitpunkt zusammen mit der Schadenmeldung anzugeben.

- b) Inhalt der Anzeige des Schadenfalles
 Sie haben in der Anzeige für sämtliche Anbauflächen, für die Sie eine Entschädigung beanspruchen, folgende Informationen zu geben:
- das Datum des Schadensereignisses, d. h. Tag des Hagelnieberschlags bzw. des Sturms;
 - die Bezeichnung der Anbauposition (Name des Feldstückes bzw. Bezeichnung der Parzelle) und deren Größe in Hektar (ha);
 - und soweit notwendig, die Verwertungs- oder Vermarktungsart der Fruchtart.
- c) Anbauverzeichnis
 War das Anbauverzeichnis für den betroffenen Versicherungsvertrag bei Eintritt des Schadenfalles noch nicht eingereicht, ist es Ihrer Meldung des Schadenfalles beizufügen.
- d) Veränderungsverbot
 Bis zur Feststellung des Schadens dürfen Sie an den von dem Schadensereignis betroffenen Fruchtarten ohne unsere Einwilligung, vorbehaltlich § 18 Nr. 2 i AHagB 2017 nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regelungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis nicht aufgeschoben werden können.
- e) Probestücke
 Ereignet sich das Schadensereignis während der laufenden Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse oder steht die Ernte unaufschiebbar unmittelbar bevor, haben Sie uns diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen und unsere Genehmigung dafür einzuholen, dass eine Ernte bei Stehenlassen von Probestücken bzw. Probebeständen erfolgen kann. Geben wir unser Einverständnis zur Aberntung unter der Voraussetzung der Erhaltung von Probestücken oder ist uns trotz Ihrer Information über den bevorstehenden Erntetermin eine Schadenermittlung unmittelbar vor der Ernte nicht mehr möglich, haben Sie an den Ecken und in der Mitte der Anbaufläche Probestücke stehen zu lassen. Diese Probestücke müssen eine für den Anbau und das Schadensbild repräsentative Darstellung der Sachlage widerspiegeln. Jedes dieser 5 Probestücke der Anbauposition muss eine Größe von mindestens 0,01 ha haben. Bei Schlägen mit einer Größe über 10 ha ist eine höhere Anzahl von Probestücken mit einer wesentlich höheren Mindestgröße vorzusehen. Beträgt die Anbaufläche weniger als 0,5 ha sind die Probestücke im entsprechenden Verhältnis zu bemessen. Bei Hagelschäden an Obst müssen bis zur Schätzung des Schadens mindestens 5% der Bestände der versicherten Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.
- f) Freigabe zum Umbruch
 Möchten Sie aus Anlass des Eintritts des Schadenfalles eine Anbaufläche umbrechen oder abräumen, ist die „Freigabe zum Umbruch“ mit der Anzeige des Schadenfalles zu beantragen. Wir entscheiden dann, ob und in welchem Umfang Schläge vorzeitig umgebrochen oder abgeräumt werden können. Wegen des Ausscheidens der Anbaufläche aus der Versicherung durch unsere „Freigabe zum Umbruch“ wird auf § 20 Nr. 4 AHagB 2017 verwiesen. Unterbleibt der Umbruch trotz unserer Zustimmung, haben Sie dies unverzüglich mitzuteilen.
- g) Auskunftspflicht, Untersuchungen
- aa) Sie haben uns jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs unserer Leistungspflicht verlangt wird, insbesondere die als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen.
- bb) Sie haben uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Von uns angeforderte Belege sind beizubringen, wenn Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie willigen mit der Anzeige des Schadenfalles ein, dass wir das Recht haben die Anbauflächen, für welche ein Schaden gemeldet wurde, jederzeit zu betreten und die Fruchtarten zu begutachten sowie Ernteproben oder Proben von Pflanzen zu nehmen und diese zu untersuchen.
- cc) Soweit Sie hinsichtlich des vom Schadenfall betroffenen Versicherungsvertrages über ein für eine Behörde erstelltes Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächennutzungsnachweis) verfügen, sind uns solche „Anbaulisten“ auf unser Verlangen hin unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- h) Schadenabwendung und Schadenminderung und Aufwendungsersatzanspruch
 Sie haben – unabhängig von der Weiterbewirtschaftung nach § 18 Nr. 2 i AHagB 2017 – bei und nach Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die Schadensabwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei müssen Sie, wenn die Umstände dies gestatten, bei uns Weisungen einholen und – soweit für Sie zumutbar – diese Weisungen befolgen. Machen Sie den Ersatz von Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Schadenfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten. Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung

zu kürzen oder wenn unsere Leistungspflicht ausgeschlossen ist, so sind wir auch berechtigt, den Aufwendungsersatz entsprechend zu kürzen bzw. im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht keinen Aufwendungsersatz zu leisten, es sei denn, die Aufwendungen wären durch unsere Weisung entstanden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme einer jeden Anbauposition; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen durch unsere Weisung entstanden sind.

- i) Weiterbewirtschaftung
 Sie sind verpflichtet, auf Ihre Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.
- j) Obliegenheiten eines leistungsberechtigten Dritten
 Steht die Entschädigungsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß vorstehenden § 18 Nr. 2 AHagB 2017 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- k) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach § 18 Nr. 2 AHagB 2017 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Schadenfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

V. Schadenfall

§ 19 Schätzungsverfahren

1. Allgemeine Regelungen zur Schätzung

- a) Die Schadenfeststellung erfolgt durch Begutachtung der vom Schadenfall betroffenen Pflanzen auf der Anbaufläche. Der versicherte Schaden wird dabei von Schätzern durch Schätzung ermittelt. Die Schätzung der Höhe des Schadens erfolgt an noch nicht geernteten Fruchtarten. Die Höhe des Ernteertragsverlustes ergibt sich – soweit nicht anders vereinbart – aus einer Schadenquote.
- b) Verfahrensarten
 Die Schätzung ist aufgliedert in
- die einfache Schätzung,
 - die Generalschätzung und
 - die Obmannschätzung
- c) Zeitpunkt
 Wir legen innerhalb des jeweiligen vorgenannten Verfahrens den Zeitpunkt der Feststellungen zum Schaden fest. Die Schätzung (Schadenermittlung) des Schadens mit dem Ziel einer Feststellung des endgültigen Ernteertragsverlustes erfolgt spätestens kurz vor Beginn der Ernte.
- d) Verbindlichkeit der Schätzung
 Bei der Generalschätzung und der Obmannschätzung haben weder wir, noch Sie ein Einspruchsrecht. Die Schätzung innerhalb dieser Verfahren ist für beide Vertragspartner verbindlich, wenn diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.
- e) Keine Anerkennung
 Die Durchführung des Schadenermittlungsverfahrens und die Festlegung einer Schadenquote oder eines Schadensumfangs bedeuten nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches oder eine Zusage einer Versicherungsleistung. Eine erfolgte Schadenermittlung und eine so ermittelte Schadenquote oder ein so ermittelter Schadensumfang erfolgt unter dem Vorbehalt, dass überhaupt ein ersatzpflichtiger Schadenfall gegeben ist.
- f) Vorbesichtigung
 Wir treffen in der Regel erste Feststellungen zum Schadenfall zunächst im Rahmen einer Vorbesichtigung. Dabei erfolgt eine erste Begutachtung der Anbauposition (Inaugenscheinnahme der Anbaufläche), durch unsere Schätzer.
- g) Die weitere Schadenfeststellung (Begutachtung) erfolgt dann regelmäßig als einfache Schätzung soweit nicht die Generalschätzung verlangt wird.
- h) Rückziehung
 Soweit Sie nach erfolgter Anzeige des Schadenfalles auf eine Schätzung verzichten, können Sie bis zum Beginn der Schadenermittlung die Anzeige insgesamt oder für einzelne Anbaupositionen zurückziehen. Die Anbaupositionen, auf welche sich die Rückziehung bezieht, werden nicht in das Schadenermittlungsverfahren einbezogen.
- i) Verzichtleistung
 Nach abgeschlossener Schadenermittlung können Sie angesichts des

Ergebnisses auf eine Entschädigungsleistung verzichten. Ein solcher Verzicht auf eine Versicherungsleistung zu einem Versicherungsvertrag ist schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

- j) Durchführungsverantwortlicher
Wir können bei jeder Begutachtung in allen Verfahrensarten einen Beauftragten bestellen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.

2. Einfache Schätzung

- a) Allgemeines
Zur Durchführung der einfachen Schätzung beauftragen wir einen Schätzer oder mehrere Schätzer. Es wird erwartet, dass Sie bei der einfachen Schätzung (Schadenermittlung) anwesend sind; sollte dies nicht möglich sein, haben Sie einen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Bevollmächtigte soll sich durch eine Vollmachtsurkunde legitimieren. Versäumen Sie die Bestellung Ihres Bevollmächtigten oder ist dieser zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend, wird die einfache Schätzung in Ihrer Abwesenheit und in Abwesenheit Ihres Vertreters durchgeführt.
- b) Durchführung
Nach Durchführung der Schadenermittlung gemäß § 20 AHagB 2017 wird Ihnen von den Schätzern zu jeder Anbauposition die festgestellte Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – der Umfang des Schadens mitgeteilt. Indem Sie das von den Schätzern ermittelte Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen eine Einigung auf die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – eine Einigung über den Grund und den Umfang des Schadens. Gleiches gilt auch – soweit notwendig – für die sonstigen Feststellungen zum Schadenfall, wie die Feststellungen zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu Grund und Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten. Waren Sie bzw. Ihr bevollmächtigter Vertreter bei der Schätzung nicht anwesend, erfolgt die Einigung unmittelbar nach unserer Mitteilung der festgestellten Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens und gegebenenfalls weiterer Feststellungen zum Schadenfall, indem Sie das Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen. Kommt zwischen Ihnen und uns eine Einigung über die festgestellten Tatsachen zum Schadenfall bei einer Anbauposition nicht zustande, da Sie das Ergebnis der einfachen Schätzung hierzu nicht anerkennen, erfolgt bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition eine weitere Schätzung innerhalb der Generalschätzung.
- c) Fehlende Einigung, Antrag auf Generalschätzung
Sollten Sie das von den Schätzern in der einfachen Schätzung ermittelte Ergebnis zu einer Anbauposition nicht für zutreffend erachten und sollte es daher nicht zu einer Einigung gekommen sein, haben Sie innerhalb der Überlegungsfrist von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem Ihnen das Ergebnis der einfachen Schätzung bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit, das Ergebnis der einfachen Schätzung doch noch anzuerkennen oder bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition einen Antrag auf Durchführung der Generalschätzung zu stellen. Durch die Absendung dieses Antrags in Textform wird die Frist gewahrt. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, wird das Ergebnis der einfachen Schätzung als endgültig angesehen.

3. Generalschätzung

- a) Allgemeines
Die Generalschätzung findet nur statt, wenn die einfache Schätzung bei einer Anbauposition nicht zu einer Einigung geführt hat und Sie fristgerecht einen Antrag auf Durchführung dieses Verfahrens gestellt haben. Innerhalb der Generalschätzung erfolgt eine gemeinsame Schadenfeststellung durch die für dieses Verfahren bestimmten Generalschätzer.
- b) Bestimmung der Generalschätzer
Jede Vertragspartei ernennt aus der Liste der innerhalb einer Mitgliedervertreterversammlung gewählten Generalschätzer einen Sachverständigen als Schätzer. Sie haben Ihren Schätzer binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen. In dem Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, hat dies binnen 12 Stunden zu erfolgen. Benennen Sie keinen Generalschätzer oder geschieht dies nicht fristgerecht oder fehlt er bei der Schätzung innerhalb der Generalschätzung, geht das Ernennungsrecht auf uns über. Den Termin der Durchführung der Generalschätzung teilen wir Ihnen mit.
- c) Bestimmung des Obmanns
Vor Beginn der Schadenermittlung im Rahmen der Generalschätzung haben beide Sachverständigen der Generalschätzung aus der Liste der Generalschätzer einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Generalschätzer sich nicht auf eine Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens einigen konnten und deren Schätzung zu keiner Übereinstimmung geführt hat. Falls die zwei Generalschätzer sich über die Auswahl des Obmanns nicht verständigen können, haben Sie als Versicherungsnehmer aus drei von uns zur Auswahl gestellten Generalschätzern den Obmann zu bestimmen. Ihre Auswahl hat binnen 24 Stunden, im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, binnen 12 Stunden nach Einsicht in die Liste der Generalschätzer zu erfolgen. Teilen Sie uns

die von Ihnen getroffene Auswahl nicht fristgerecht mit, geht das Wahlrecht auf uns über. Die beiden Generalschätzer führen die Schadenermittlung unabhängig davon durch, ob ein Obmann ausgewählt wurde.

- d) Durchführung
Beide Generalschätzer haben die Schadenermittlung gemäß den Regelungen zur Schadenermittlung durchzuführen und sich innerhalb der Generalschätzung über den versicherten Schaden zu einigen und das Ergebnis gemeinsam festzustellen. Dabei sind die gemeinsam gefundene Schadenquote bzw. der gemeinsam gefundene Umfang des Schadens schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Die Schadenermittlungen werden in einem gemeinsamen Termin vorgenommen und – soweit notwendig – dabei auch die Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung sowie die Höhe der wirtschaftlichen Vorteile oder der Grund und die Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten festgestellt.
- e) Beendigung der Generalschätzung
Soweit es zu einem gemeinsamen Ergebnis einer Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens zu einer Anbauposition im Rahmen der Generalschätzung gekommen ist, ist dieses Verfahren beendet und das diesbezügliche Ergebnis steht verbindlich fest. Gleiches gilt auch für diesbezügliche, direkt damit im Zusammenhang stehende sonstige Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens, wie z. B. Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten. Konnten die beiden Generalschätzer sich bei einzelnen Anbaupositionen nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einer Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens oder sonstige Schadenfeststellungen (z. B. Feststellungen zum Umbruch) einigen, bleiben die diesbezüglichen Anbaupositionen (Feldstücke oder Teile davon) hinsichtlich des versicherten Schadens unbestimmt und werden der Obmannschätzung zugeführt. In diesem Fall haben die beiden Generalschätzer jeweils ihre Feststellungen in einem gemeinsamen „Schadenermittlungsprotokoll“ festzuhalten, welches uns umgehend zur Weiterleitung an den Obmann zur Verfügung gestellt wird. Sie haben das Recht, dieses gemeinsame „Schadenermittlungsprotokoll“ einzusehen.

4. Obmannschätzung

- a) Allgemeines
Die Obmannschätzung findet statt, wenn sich die Generalschätzer nicht auf eine Schadenquote verständigen konnten oder sich nicht über den Umfang des Schadens geeinigt haben. Dieses Verfahren findet auch statt, wenn in der Generalschätzung zu einer Anbauposition keine Einigung bei den Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten erzielt werden konnte und dies Einfluss auf den versicherten Schaden hat.
- b) Abschluss des Schadenfeststellungsverfahrens
Der Obmann entscheidet innerhalb der Obmannschätzung bei den strittig gebliebenen Anbaupositionen über die Schadenquote bzw. den versicherten Schaden. Soweit notwendig, entscheidet er auch über die versicherten Kosten und trifft Feststellungen zu den wirtschaftlichen Vorteilen sowie zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung. Der Obmann entscheidet über alle vorstehend genannten strittigen Punkte abschließend und endgültig. Über das abschließende Ergebnis der Schadenermittlung fertigt der Obmann ein Protokoll an.

§ 20 Schadenermittlung

1. Feststellungen zum Schaden

- a) Die Feststellungen zum Schaden erfolgen ausschließlich durch die im Rahmen des in § 19 AHagB 2017 geregelten Schätzungsverfahrens beauftragten Schätzer. Die beauftragten Schätzer ermitteln durch Inaugenscheinnahme des Schadensbildes, ob der Schadenfall gegeben ist, sie überprüfen dies durch Besichtigung der Anbaufläche und Begutachtung der Pflanzen, für die Sie einen Schadenfall gemeldet haben. Die Schätzer entnehmen bei Bedarf Ernteproben oder Proben von Pflanzen. Soweit es für die Feststellung des Schadenfalles notwendig ist, werden weitere Untersuchungen vorgenommen. Die Schätzer sind bei ihren Feststellungen zum Schadenfall nicht an ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Methode gebunden.
- aa) Die Schätzer stellen zunächst fest, ob sämtliche Fruchtarten, für die von Ihnen ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Dabei wird unter anderem geprüft, ob Ihre Deklaration mit der zu begutachtenden Anbauposition (Feldstück) übereinstimmt und welcher Teil der Anbauposition in Hektar (ha) und Ar (a) vom Schadensereignis betroffen ist. War bei Eintritt des Schadenfalles (Schadentag) Ihre Deklaration noch nicht erfolgt, so wird festgestellt, ob und inwieweit das Ihrer Schadenmeldung beigefügte Anbauverzeichnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- bb) Die Schätzer sind berechtigt, die einzelnen betroffenen Anbaupositionen zu teilen und für jeden Flächenteil eine gesonderte Schadenfeststellung vorzunehmen.

- b) Dann wird von den für das Schätzungsverfahren (siehe § 19 AHagB 2017) beauftragten Schätzern für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:
- welcher mengenmäßige Ernteertrag auf der betreffenden Anbauposition ohne Schadensereignis zu erwarten gewesen wäre,
 - ob eine Überversicherung (siehe § 13 Nr. 3a AHagB 2017) gegeben ist. Dazu haben diese Schätzer zu ermitteln, ob die von Ihnen für die betroffene Anbauposition angegebene Versicherungssumme dem tatsächlichen Ertragswert entspricht. Liegt eine Überversicherung vor, wird die Versicherungssumme berichtigt und die Schadenquote von der korrigierten Versicherungssumme berechnet.
 - in welchem Entwicklungsstadium der Pflanze die Gefahrenwirkung erfolgte,
 - welche Versicherungsgegenstände jeweils davon betroffen sind, soweit die Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände hat,
 - welches für den Schadenfall relevante Schadensbild vorliegt,
 - ob und in welchem Umfang Schäden durch nicht versicherte Schadenursachen (so genannte Fremdschäden) vorliegen und inwiefern diese zu einer Ertragsminderung geführt haben,
 - ob nicht versicherte Vorschäden vorliegen. In diesem Fall wird ein Schadensereignis, welches nicht unter den Versicherungsschutz fällt (z. B. ein bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretener Schadenfall) von dem zu begutachtenden Schadenfall abgegrenzt.
- c) Im Weiteren wird für jede als geschädigt angemeldete Anbauposition festgestellt:
- in welchem Umfang ein versicherter Schaden gemäß § 1 Nr. 4 und Nr. 5 AHagB 2017 vorliegt,
 - wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust in Prozent ist. Dabei wird mittels einer Schätzung eine Schadenquote gebildet.
- d) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Fruchtart nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt und dieser Wert versichert ist, wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition mittels einer Schätzung festgestellt, wie hoch die durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung in Prozent ist.
- e) Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, wird für jeden einzelnen Versicherungsgegenstand der Ernteertragsverlust festgestellt.
- f) Spielt für den versicherten Schaden das Vegetationsstadium oder ein Erntetermin oder Erntezeitraum oder ein besonderes Ernteverfahren eine Rolle, beziehen sich die Feststellungen der Sachverständigen auch darauf.

2. Vorbesichtigung

- a) Wir können nach erfolgter Schadenmeldung – auch in Ihrer Abwesenheit – Ihre Anbauflächen besichtigen, um uns ein vorläufiges Bild über Schadensereignisse und Schadensbilder machen zu können. Der Schaden wird in der Regel zu Beginn der einfachen Schätzung von uns vorbesichtigt, wobei die Schätzer erste Feststellungen gemäß § 20 Nr. 1a und Nr. 1b AHagB 2017 treffen.
- b) Die beauftragten Schätzer werden ferner – soweit möglich – im Rahmen der Vorbesichtigung feststellen, welche ersten Schadenbegrenzungsmaßnahmen (z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen, Pflanzenpfliegemaßnahmen) durch den Schadenfall notwendigerweise anfallen und – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen an Sie geben.

3. Weitere Feststellungen

- a) Die beauftragten Schätzer werden – auch ohne Ihren entsprechenden Antrag – Feststellungen treffen, ob und in welchem Umfang (z.B. Feldstückteil) ein vorzeitiger Umbruch bzw. eine vorzeitige Abräumung der Anbaufläche aufgrund des Schadensereignisses sinnvoll erscheint und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – das betroffene Feldstück oder ein Teil dessen zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigeben oder einen solchen Umbruch bzw. eine Abräumung anordnen.
- b) Wird eine Anbaufläche vorzeitig zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigegeben bzw. eine solche Maßnahme angeordnet, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die Ihnen dadurch erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile in diesem Sinne gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflege und Ernte. Der Umfang der wirtschaftlichen Vorteile wird durch die beauftragten Schätzer ermittelt.
- c) Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen Sie durch den Schadenfall Aufwendungen ersparen. Es gelten diesbezüglich – unabhängig von der tatsächlichen Ersparnis – die vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen.

4. Regelungen zu besonderen Situationen

Die Anbauposition bzw. der betroffene Teil davon scheidet mit dem Tag unserer Freigabe für den von Ihnen beantragten oder für den von uns angeordneten Umbruch aus der Versicherung aus.

5. Kosten für besondere Maßnahmen

Soweit die beauftragten Schätzer während des Schadenermittlungsverfahrens Feststellungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen oder Pflanzenpfliegemaßnahmen, die durch den Schadenfall notwendigerweise angefallen sind, getroffen haben, können die Kosten für solche von Ihnen durch-

zuführende Maßnahmen (z. B. weitere Spritzungen, zusätzliche Kultivierungsarbeiten am Bodenerzeugnis), durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote in Ansatz gebracht werden.

6. Mehrere Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode

- a) Wird dieselbe Fruchtart einer Anbauposition wiederholt von versicherten Schadenfällen betroffen und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt und eine Gesamtschadenquote gebildet.
- b) Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (vgl. § 20 AHagB 2017) auf der Anbauposition bei dieser Fruchtart erneut der Schadenfall ein, haften wir für diesen erneuten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Die für den jeweiligen weiteren Schaden maßgebliche Restversicherungssumme wird nach dem Anrechnungsverfahren mittels Absetzung festgestellt.

7. Schadenprotokoll

Über das Ergebnis der Schätzung wird ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Sie erhalten hiervon eine Kopie.

§ 21 Kosten der Schätzung

1. Reguläre Kostenteilung

Die Kosten der einfachen Schätzung werden von uns getragen. Wir können den Ersatz unserer Kosten verlangen, wenn Sie nach der einfachen Schätzung eine Generalschätzung beantragen bzw. eine Obmannschätzung erforderlich wurde und das Schätzungsergebnis bei wenigstens einem Feldstück nicht mindestens 10 Prozentpunkte höher ist, als das Ergebnis der einfachen Schätzung.

2. Ersatz von Zusatzkosten

Wir können den Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass Sie den Schadenfall nicht fristgerecht angezeigt haben oder sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist.

§ 22 Aufwendungen zur Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, die Sie den Umständen nach zur Minderung des Schadens für geboten halten durften. Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, kann auch der Aufwendungsersatz entsprechend gekürzt werden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme eines jeden Feldstückes. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Hagelgilde entstanden sind.

§ 23 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Fälligkeitsvoraussetzungen

Die Entschädigung wird erst fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe Ihres Anspruchs vollständig abgeschlossen sind. Die notwendigen Feststellungen umfassen insbesondere die Schätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

b) Auszahlungszeitpunkt

Ist unsere Leistungspflicht nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung eines Geldbetrages als Abschlagszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Gesamtentschädigung als Schadenersatz innerhalb von zwei Wochen. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die vom Schadenfall betroffenen Pflanzen ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können. Die restliche Versicherungsleistung ist spätestens am 31. Oktober des Erntjahres fällig. Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden – soweit diese auf unsere Weisung entstanden sind – frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu welchem auch die Entschädigungsleistung fällig wird.

c) Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

2. Berechnung der Entschädigung

a) Bereicherungsverbot

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist als der entstandene Schaden.

b) Entschädigungsberechnung

Wir leisten Entschädigung höchstens bis zur maßgeblichen Versicherungssumme oder der festgelegten Höchstentschädigungsgrenze. Die Entschädigung wird um die vereinbarten Selbstbehalte bzw. Selbstbeteiligungen (z. B. Franchisen) gekürzt.

Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist ggf. in der Versicherungssumme enthalten.

c) **Anrechnungen**

Restwerte sowie Verwertungserlöse werden angerechnet. Erleiden die Bodenerzeugnisse durch den Schadenfall eine Qualitätsminderung, können aber noch einer geringerwertigen Verwendung zugeführt werden, sind solche Erlöse anzurechnen. Sie sind verpflichtet, die durch eine versicherte Gefahr geschädigten Fruchtarten bestmöglich zu verwerten. Sind vom Schadenfall betroffene Bodenerzeugnisse noch anderweitig verwertbar, haben Sie sich um solche Möglichkeiten zu bemühen (z. B. Kartoffeln, welche für den Verzehr durch Menschen bestimmt sind, können nur noch als Viehfutter vermarktet werden). Kann eine Vermarktungsstufe infolge des Schadenfalles nicht mehr erreicht werden, ist aber noch eine Vermarktung zu niedrigerer Vermarktungsstufe möglich, werden solche Restwerte angerechnet. Zahlungen aus nationalen oder europäischen (öffentlichen) Mitteln oder dergleichen mit Bezug zu den versicherten Pflanzen sind anzuzeigen und können auf die Entschädigungsleistung angerechnet werden.

d) **Aufrechnung**

Unsere Geldforderungen an Sie (z. B. Versicherungsprämie) können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden.

§ 24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns darüber zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

VI. Sonstiges

§ 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. **Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt wird und soweit in diesen Versicherungsbedingungen oder im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

2. **Erklärungsempfänger**

Erklärungen und Anzeigen sollen stets an unsere Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben davon unberührt.

3. **Versäumte Anzeigen**

a) **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung unseres Briefes als zugegangen.

b) **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a. entsprechende Anwendung.

§ 26 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

Vermittler i. d. S. sind neben selbstständig handelnden natürlichen Personen (Versicherungsvertreter) auch Vermittlungsgesellschaften, oft als „Agentur“ oder „Vertretung“ bezeichnet.

1. **Ihre Erklärungen als Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsvermittler ist bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf und die von Ihnen vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen entgegenzunehmen. Er ist ferner bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf oder eine Kündigungs- oder eine Rücktrittserklärung entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Ihre sonstigen, das laufende Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen, wie beispielsweise Ihre Meldung eines Schadenfalles.

2. **Unsere Erklärungen als Versicherer**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen die von uns ausgefertigten Versicherungsbestätigungen (Versicherungsscheine) und etwaige Nachträge hierzu zu übermitteln.

3. **Zahlungen an den Versicherungsvermittler**

Der Versicherungsvertreter ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie als Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Diese Beschränkung der Vollmacht müssen Sie nur dann gegen sich

gelten lassen, wenn Sie diese bei der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 27 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 28 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Regelungen zum „Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung zum geltend gemachten Anspruch (z. B. Versicherungsleistung) in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht. Die Regeln über die Verjährung gelten nicht für die Ausschlussfrist nach § 23 Nr. 1 c AHagB 2017.

§ 29 Sonstige Bestimmungen, zuständiges Gericht

1. **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem europäische oder deutsche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

2. **Beschwerden**

Wir sind stets bestrebt, unsere Dienstleistung zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erbringen. Sollte aus Ihrer Sicht dennoch etwas nicht befriedigend geregelt worden sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.

3. **Aufsichtsbehörde**

Beschwerden können ferner an die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde gerichtet werden, dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. **Zuständiges Gericht**

a) **Klagen gegen uns als Versicherer oder den Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung; örtlich zuständig ist danach das Gericht an unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, wenn ein solcher fehlt, der Bezirk Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

b) **Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Bezirk in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten. Sollte Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz. Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.11.2016.

Begriffsdefinitionen

- **Anbauverzeichnis**

Im Anbauverzeichnis ist jedes Feldstück als Anbauposition anzugeben, welches in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Fruchtart bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird.

- **BBCH-Code**

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

- **Feldstück**

Ein Feldstück (landwirtschaftliche Parzelle) im Sinne dieser Bedingungen ist eine vom Mitglied zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher Bodenerzeugnisse angebaut werden. Jedes Feldstück (Parzelle) wird im Anbauverzeichnis durch eine eigene Anbauposition ausgewiesen.

- **Haftungszeitraum**

Der Haftungszeitraum ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt oder anders vereinbart, der Zeitraum innerhalb einer Vegetationsperiode, in welchem die versicherte Gefahr auf die versicherte Pflanze eingewirkt haben muss.

- **Pflanzenversicherung**

Wir bieten eine Hagelversicherung für landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie eine kombinierte Hagel- und Sturmversicherung für Silo-Mais an. Die Versicherungen werden nach dem Prämiensystem der Hagelgilde WVaG geführt.

- **Schadensbild**

Das Schadensbild ist ein Zustand der versicherten Pflanze, welcher durch die Einwirkung der versicherten Gefahr (Schadensereignis) hervorgerufen wurde. Die Schadensereignisse müssen ein bestimmtes Schadensbild an den versicherten Pflanzen verursacht haben, damit ein versicherter Schaden entstehen kann.

- **Schadensereignisse**

Schadensereignisse sind unmittelbare Einwirkungen der versicherten Gefahr Hagelschlag auf die versicherte Pflanze, bzw. zusätzlich durch Sturm beim Silo-Mais.

- **Umbruch**

Ein Umbruch im Sinne dieser Bedingungen ist eine Umackerung oder das Abräumen der versicherten Bodenerzeugnisse nach Eintritt des Schadenfalles.

- **Versicherte Gefahr**

Versicherte Gefahr ist die wetterbedingte Elementargefahr Hagelschlag, sowie auf Antrag zusätzlich Sturm beim Silo-Mais.

- **Versicherungsantrag**

Versicherungsantrag im Sinne dieser Bedingungen ist die Erklärung des Interessenten, einen bestimmten Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und der Hagelgilde WVaG als Mitglied beizutreten.

- **Versicherungsgegenstände**

Versicherungsgegenstände sind diejenigen Teile von Bodenerzeugnissen, auf welche sich die Pflanzenversicherung bezieht. Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen sind auch einzelne Schnitte. Für bestimmte Fruchtarten sind besondere Versicherungsgegenstände definiert; eine Pflanze kann mehrere Versicherungsgegenstände haben.

- **Versicherungsort**

Versicherungsort sind die von Ihnen als Mitglied bewirtschafteten Anbauflächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht. Versicherungsschutz besteht nur am festgelegten Versicherungsort. Der konkrete Versicherungsort wird alljährlich im Rahmen des Versicherungsvertrages durch das Anbauverzeichnis neu bestimmt. Insbesondere bei wechselnden Anbauflächen (z. B. durch Fruchtfolge) ist der Versicherungsort nur die im jeweiligen Anbauverzeichnis angegebene Anbaufläche, die im Rahmen des Versicherungsvertrages zur Pflanzenproduktion im Freiland verwendet und zur Versicherung angemeldet wird.

- **Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist das Kalenderjahr. Unsere Haftung ist nach Maßgabe der Regelung über den „Haftungszeitraum“ (siehe § 10 AHagB 2017) auf den jeweiligen Haftungszeitraum begrenzt.

- **Versicherungsvertrag**

Der Versicherungsvertrag wird für die jeweiligen Versicherungsorte geschlossen; er bildet innerhalb des Versicherungsverhältnisses jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Der Vertrag wird stets auf der Basis der von uns verwendeten Hagelversicherungsbedingungen abgeschlossen. Der zustande gekommene Versicherungsvertrag wird durch eine Vertragsbestätigung (Versicherungsschein) dokumentiert.

- **Winterungen**

Winterungen sind im Aussaatjahr noch nicht erntefähige Fruchtarten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Wird keine Einwilligungserklärung gegeben, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch mit Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Trotz Widerruf kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in gesetzlich zulässigem Rahmen erfolgen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung einer Anfrage oder eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflichten, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt.

- a) Datenerhebung
Personenbezogene Daten werden bei den Betroffenen selbst erhoben. Betroffene i. d. S. sind Personen, die ein Angebot angefragt haben (Interessenten) oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen sowie Versicherungsnehmer und Versicherte. Personenbezogene Daten von außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Betroffenen, wie etwa Zeugen und sonstigen Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt, wie etwa Vertragspartner des Betroffenen, werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.
- b) Datenverarbeitung, insbesondere automatisierte Datenverarbeitung
Eine Datenverarbeitung beinhaltet das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten; die Datennutzung jede Verwendung, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt. Bei der automatisierten Datenverarbeitung erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Wir speichern alle Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind die Stammdaten (z. B. Name und Adresse, die Telekommunikationsdaten, wie Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ihre Bankverbindung sowie die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, ggf. ergänzt um die Daten aus einem Flächennutzungsnachweis oder einer Kartei) und ferner die weiteren versicherungstechnische Daten, insb. die von Ihnen angegebenen Daten zur Erstellung eines Angebotes, die Angaben im Antrag und im Anbauverzeichnis sowie die Daten im Zusammenhang mit der Schadenmeldung, der Schadenbearbeitung und der Leistungserbringung. Dies sind beispielsweise Mitgliedsnummer (Versicherungsvertragsnummer), Versicherungsort, alle Anbaudaten, Bewirtschaftungsart, Verwertungsart, Versicherungssumme, Vertragsdauer, Versicherungsgegenstand, Art des Versicherungsschutzes sowie die prämierelevanten Daten. Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit an die Hagelgilde VVaG richten. Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit

dem Versicherungsvertrag stehen, wie beispielsweise die Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung oder eine allgemeine Tarifkalkulation.

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrages kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Dies können insbesondere sein:

- a) Rückversicherer
Um jederzeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben wir in bestimmten Fällen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Hierzu kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen. Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer jedoch nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht.
 - b) Versicherungsvermittler
Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, werden diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mitgeteilt, die zur Beratung und Betreuung sowie zur Verwaltung des Versicherungsverhältnisses notwendig sind. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler auch, soweit es der bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags notwendig ist. Vermittler i. d. S. sind neben selbstständig handelnden natürlichen Personen (Versicherungsvertreter) auch Vermittlungsgesellschaften, oft als „Agentur“ oder „Vertretung“ bezeichnet. Ihr Versicherungsvermittler verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seines Aufgabenbereichs, insbesondere auch zum Zweck der Aufnahme der Anbaudaten und der Erstellung des Anbauverzeichnisses. Wenn Sie nach erfolgtem Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss (z. B. bei Ausscheiden des Vermittlers). Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.
 - c) Andere Versicherer
In bestimmten Fällen (bspw. bei Mehrfachversicherungen) bedarf es eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, so u. a. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und Umfang des Versicherungsschutzes und des Risikos, die Versicherungssumme, die Vertragsdauer oder Angaben zum Schaden, wie z. B. Schadenhöhe und Schadentag.
 - d) Datenübermittlung an Sachverständige
Im Rahmen der Schadenermittlung (Schadenschätzung) ist es notwendig personenbezogene Daten sowie weitere versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Angaben zum Schaden an die mit der Schadenschätzung beauftragten Sachverständigen (Schätzern) zu übermitteln, damit diese Art und den Umfang des versicherten Schadens feststellen sowie die Schadenhöhe ermitteln können.
 - e) Datenübermittlung an beteiligte Versicherer
Soweit bei einem Versicherungsvertrag ein anderer Versicherer Risikoträger ist oder auf einem Schriftstück (Angebot oder Antrag) von verschiedenen Versicherern rechtlich selbstständige Versicherungen angeboten werden, werden die notwendigen personenbezogenen Daten sowie die weiteren versicherungstechnische Daten an alle beteiligten Versicherer übermittelt und von diesen die Daten verarbeitet und genutzt.
- ### 3. Grundsätze der Datenverarbeitung und Datensicherheit
- Das die Datenverarbeitung durchführende Unternehmen wird alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise erheben, verarbeiten und nutzen. Jede verantwortliche Stelle wird zur Gewährleistung der Datensicherheit die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik treffen und gewährleisten, dass die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen erfüllt werden.
- ### 4. Rechte der Betroffenen
- Sie können über die zur Person gespeicherten Daten schriftlich, telefonisch, mittels Fax oder E-Mail Auskunft über die bei der jeweiligen Stelle über sie gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte können Sie geltend machen bei:

Hagelgilde VVaG, Zur Seewiese 2, 23701 Süsel.

